

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3188**

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Frau  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Siegfried Tenor-Alschausky, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: II 322/6303 – 7 c SH  
Meine Nachricht vom: /

Katja Günther  
Katja.Guenther@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3849  
Telefax: 0431 988-3870

Kiel, 16. Mai 2008

### **53. Sitzung des Sozialausschusses**

#### **Bericht der Landesregierung über die Änderungen des Sozialgerichts- und Arbeitsgerichtsgesetz (TOP 2)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

entsprechend der Verabredung der gestrigen Sitzung des Sozialausschusses stelle ich die wesentlichen Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, welche seit dem 01. April 2008 in Kraft sind (BGBl. I, 444), nachfolgend dar.

Mit den gesetzlichen Änderungen, welche auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 820/07) zurückgehen, soll auf die erhebliche Mehrbelastung der Sozialgerichte reagiert werden, welche durch die seit dem 01. Januar 2005 geltende Zuständigkeit der Sozialgerichte für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes eingetreten ist.

Das Gesetz hat viele Einzelvorschläge der sozialgerichtlichen Praxis aufgegriffen. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und zugleich eine Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren herbeizuführen. Hierzu regelt das Gesetz die erstinstanzlichen Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit neu und erweitert die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, das gerichtliche Verfahren zu beschleunigen, in dem die Anforderungen an die Mitwirkung der Beteiligten erhöht werden.

Folgende Maßnahmen sind besonders zu nennen:

- Die Sozialgerichte können bei mehr als zwanzig Verfahren, die dieselbe behördliche Maßnahme betreffen, die Verfahren aussetzen und ein Musterverfahren durchführen (vgl. § 114a SGG).
- Das Landessozialgericht ist nun erstinstanzlich zuständig:
  - für Streitigkeiten die Rechtsfragen betreffen die über die individuelle Beschwerde einer einen Verwaltungsakt angreifenden oder begehrenden Person hinausgehen,
  - für Streitigkeiten, welche die Landes- und Bundesverbände von Sozialversicherungsträgern, die Kassenärztlichen Vereinigungen und ihren Bundesvereinigungen betreffen,
  - für Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss und bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bewertungsausschüssen sowie den Bundesschiedsämtern und den daraus folgenden Streitigkeiten (vgl. § 29 SGG).
- Die Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift und Klagebegründung wurden erhöht (vgl. § 92 SGG).
- Zur Straffung des Verfahrens gelten nach Vorbild der Verwaltungsgerichtsordnung Präklusionsregelungen (vgl. § 106a SGG).
- Wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts 3 Monate lang nicht betreibt, gilt die Klage als zurückgenommen (vgl. § 102 SGG).
- Für die behördliche Aktenübersendung werden Fristenregelungen eingeführt (vgl. § 104 SGG).
- Soweit die Sozialbehörden ihrer Verantwortung zu umfassenden Ermittlungen im Vorverfahren nicht hinreichend nachkommen, können sie mit Kosten belastet werden (vgl. § 192 SGG).
- Bei einstimmigem Verzicht der Beteiligten auf Rechtsmittel kann das Sozialgericht vom Abfassen des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen (vgl. § 136 SGG).
- Der Schwellenwert für die Berufung ist für natürliche Personen von 500 auf 750 Euro und für juristische Personen von 5.000 auf 10.000 Euro angehoben worden (vgl. § 144 SGG).
- Eine Beschwerde besteht nicht in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre, ferner bei Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe verneint sowie für Kostengrundentscheidungen, soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben wäre und der Wert des Beschwerde-

gegenstandes 200 Euro nicht übersteigt (vgl. § 172 SGG).

Des Weiteren bestimmt das Gesetz Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und verfahrensrechtlicher Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis. Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist vor allem durch eine Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden vereinfacht und beschleunigt worden.

Dies betrifft die

- Verwerfung unzulässiger Einsprüche gegen Versäumnisurteile und Vollstreckungsbescheide;
- Entscheidung über die Gerichtskosten, wenn nur noch über sie zu entscheiden ist;
- Verwerfung unzulässiger Berufungen, sofern die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Ferner wurde das Verfahren der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage beschleunigt und der Rechtsweg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet, um auch hier eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Aus Sicht der Landesregierung und der sozialgerichtlichen Praxis gehen die Änderungen für das sozialgerichtliche Verfahren zwar in die richtige Richtung, es wird aber bezweifelt, dass tatsächlich durch sie eine signifikante Entlastung erreicht wird. Weitergehende Vorschläge des Bundesrates sind vom Bundestag bisher nicht aufgegriffen worden. Insoweit gilt es nun zunächst abzuwarten, inwieweit die getroffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu einer spürbaren Entlastung führen, oder ob sich weitere Reformmaßnahmen als notwendig und zweckmäßig erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Döring  
Minister